

Perrenoud, Philippe; Wyss, Heinz

Die Pädagogischen Hochschulen suchen ihren Standort zwischen Schule und Universität

Beiträge zur Lehrerbildung 16 (1998) 2, S. 161-176



Quellenangabe/ Reference:

Perrenoud, Philippe; Wyss, Heinz: Die Pädagogischen Hochschulen suchen ihren Standort zwischen Schule und Universität - In: Beiträge zur Lehrerbildung 16 (1998) 2, S. 161-176 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-133775 - DOI: 10.25656/01:13377

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-133775>

<https://doi.org/10.25656/01:13377>

in Kooperation mit / in cooperation with:

Zeitschrift zu Theorie und Praxis der Aus- und
Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

BEITRÄGE ZUR LEHRERINNE-
UND LEHRERBILDUNG

Organ der Schweizerischen Gesellschaft für
Lehrerinnen- und Lehrerbildung (SGL)

ISSN 2296-9632

<http://www.bzl-online.ch>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Die Pädagogischen Hochschulen suchen ihren Standort zwischen Schule und Universität

Philippe Perrenoud und Heinz Wyss¹

Die Pädagogischen Hochschulen, denen inskünftig die Aufgabe der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer zukommen wird, soweit diese nicht institutionell in eine Universität eingebunden oder dieser angegliedert ist, werden zu ihrer eigenen Identität finden müssen. Ihr Profil wird davon abhängen, wie und wo sie sich im Tertiärbereich positionieren. Sie werden ihren Standort finden müssen im Zwischenfeld zwischen jenen Fachhochschulen, die auf einer spezifischen Berufslehre aufbauen und Inhaberinnen und Inhaber einer dem Berufsziel entsprechenden Berufsmaturität aufnehmen, und den Universitäten, die eine gymnasiale Allgemeinbildung voraussetzen.

Philippe Perrenoud, der an der Faculté de Psychologie et des Sciences de l'éducation in Genf die universitäre, zu einer "Licence en sciences de l'éducation" führende Ausbildung der Lehrpersonen für die Vorschule und die ersten sechs Jahre der Volksschule leitet, zeigt auf, was die PH vom "modèle scolaire" unterscheidet (z.B. vom gymnasialen Bildungsverständnis und von den schulischen Organisationsstrukturen dieser Stufe) und was die Merkmale des "modèle universitaire" sind, dem sie sich in ihrer Zwischenposition zwischen den beiden institutionellen Systemen annähern. Der vorliegende Text hat in seiner originalen Fassung in der französischsprachigen Schweiz weit herum grosse Beachtung gefunden und in der Planung der Hautes Ecoles Pédagogiques wegweisend gewirkt.

Zur Zeit entstehen in der Schweiz Pädagogische Hochschulen (nachfolgend: PH). Diese neu zu schaffenden Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf tertiärer Stufe sollen sich zum einen deutlich von den Schulen der Sekundarstufe II abheben und sich ebenso merkmalshaft von den höheren Fachschulen unterscheiden; zum andern lassen sie sich aber auch nicht den Universitäten zuordnen bzw. nicht in diese eingliedern². Es stellt sich somit die Frage, wo sie sich in diesem Zwischenbereich und Spannungsfeld positionieren. Wo ist ihr Standort, welches ihre Identität?

In den meisten Schweizer Kantonen sind traditionsgemäss Mittelschulseminare für die Ausbildung der Lehrpersonen der Vorschule, der Primarstufe und der Speziallehrämter (Handarbeiten, Werken, Hauswirtschaft) zuständig. Sie sind vom Prozess der Tertiarisierung am meisten betroffen. Eingebunden in diese tiefgreifende Transformation sind ferner die ausseruniversitären Institutionen der pädagogisch-didaktischen und schulpraktischen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I. Die bisher eigenständigen Lehrerinnen- und Lehrerbildungen werden in der PH zusammengefasst. Die in ihrem unterschiedlichen Stufenbezug gegenseitig abgeschotteten Lehrerbildungsstätten unter *einem* Dach zu vereinigen ist keine leichte Aufgabe. Schwieriger noch gestaltet sich das Ansinnen, die Ressourcen mehrerer

¹ Perrenoud, P. (1997). *Les Haute Ecoles Pédagogiques entre deux modèles institutionnels*. Unveröffentlichter Text, frei bearbeitet und gekürzt von Heinz Wyss.

² Anders in Genf, wo die Ausbildung der Lehrpersonen für die Vorschule und die Primarstufe postmaturitär an der Faculté de psychologie et de sciences de l'éducation erfolgt und in einem achtsemestrigen universitären Studiengang zur "licence en sciences de l'éducation" führt.

Kantone zur Realisierung interkantonalen PHs zusammenzufassen, wie dies in verschiedenen Regionen angestrebt wird. Da gilt es neue Gesetze zu schaffen, Probleme der Organisations- und der Infrastruktur zu lösen, die Zugangsvoraussetzungen der Studierenden und die Aufnahmemodalitäten festzulegen, den Status, die Wahlbedingungen und die Anforderungen an die Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder zu definieren, die Studienpläne zu entwickeln, im Hinblick auf die Gestaltung der schulpraktischen Ausbildung die Zusammenarbeit mit den Schulen und mit den an ihnen wirkenden Lehrpersonen zu klären und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Universitäten anzubahnen. Im weiteren geht es darum, sich zu verständigen, welche Stellung und Aufgabe den PHs in der Forschung zukommt. Unter den Kantonen sind Vereinbarungen zu treffen, die ihr Zusammenwirken und ihr finanzielles Engagement regeln. Kurz: An Problemen, die es zu lösen gilt, fehlt es nicht.

Angesichts dieser Komplexität der Sachlage und der Vielzahl der Aufgaben, die es im Zuge der "mise en place" der neuen Institutionen zu bewältigen gilt, droht die Gefahr, dass ausgeblendet wird, was geklärt sein muss, bevor man sich mit allem andern auseinandersetzt. Es geht um die oben angesprochene Grundsatzfrage: Wo findet die PH ihren Ort im Tertiärbereich zwischen Schule und Universität? Gibt sich die PH einen hochschulgemässen Status, oder bleibt sie, obwohl dem Namen nach Hochschule, in ihrer Struktur, ihrer Lehr- / Lernorganisation und auch administrativ der Sekundarstufe verhaftet und wie die Schulen dieser Stufe abhängig von der Bildungsverwaltung?

Auf diese Fragen gibt es nur die eine Antwort: Die Pädagogischen Hochschulen müssen in ihrem Aufbau konsequent einen *eigenen* Weg gehen und ein *eigenes*, berufsspezifisches Modell einer hochschulgemässen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer entwickeln, ein Modell, das sich wesentlich von den bisherigen Ausbildungskonzepten der Mittelschulenseminare abhebt und das sich der universitären Bildung annähert. Nur wenn sich die neu zu schaffenden Pädagogischen Hochschulen aus schulischen Abhängigkeiten, Strukturen und Organisationsformen herauszulösen vermögen, gelingt es, die Reform der Lehrerinnen- und Lehrerbildung den Leitvorstellungen entsprechend zu verwirklichen.

1. Die rechtliche Stellung der Pädagogischen Hochschulen und ihre Verwaltung

Sofern nicht ein Umdenken einsetzt und der Hochschulstatus der PHs deutlich markiert wird, laufen die neu zu schaffenden PHs Gefahr, der Bildungsverwaltung unterstellt zu werden. In der Schweiz ist der Staat nicht allein der Träger des Bildungswesens, er ist auch dessen Verwalter. Er kontrolliert die Schulen, überwacht die Wahl der Lehrpersonen sowie die Verwendung der Ressourcen. Er integriert die schulischen Institutionen in die Maschinerie der staatlichen Administration. Die sich anbahnende Führung der Schulen mit Leistungsaufträgen (New Public Management) mag diesen direkten Zugriff des Staates etwas mildern und dieses Abhängigkeitsverhältnis lockern. Auch wenn sich eine Entwicklung der Einzelschule zu mehr Selbständigkeit abzuzeichnen beginnt, bleibt die Verantwortung doch letztlich nach wie vor ungeteilt bei der Verwaltung.

Prinzipiell anders ist die rechtliche Stellung der Universitäten. Obschon öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen, sind sie in ihrem Verhältnis zum Staat in hohem Masse eigenständig und selbstverantwortlich. Ausgestattet mit Mitteln der Öffentlichkeit und im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung vom Parlament kontrolliert, sind die Universitäten in der Erfüllung ihres globalen Leistungsauftrags als Institutionen eigener Prägung autonom. Der Universität kommt als Institution sui generis das Privileg der "akademischen Freiheit" zu. Das besagt, dass die Universitäten frei sind in der Wahl der Themen und Inhalte der akademischen Lehre und Forschung.

Wie werden die PH zu der ihrem Status gemässen Eigenständigkeit und zu einer Position der Mitte zwischen Autonomie und Anbindung an die ordnende Verwaltung finden? Die staatlichen Instanzen neigen dazu, sich in ihrer Planung am Modell der überlieferten Abhängigkeit der Lehrerbildungsinstitutionen von der Administration zu orientieren. Befürchtet die Bildungsverwaltung, die PHs könnten sich der öffentlichen Kontrolle entziehen? Oder fehlt das Bewusstsein, dass jede Bildungsinstitution, die sich als Hochschule versteht und als das wahrzunehmen ist, in Forschung und Lehre frei sein muss? Gegen die drohende Missachtung des Prinzips der hochschulgemässen Freiheit und Selbstbestimmung gilt es sich zur Wehr zu setzen.

2. Wer soll die Pädagogischen Hochschulen leiten?

Einer Leitungsperson, die nicht aus dem Lehrkörper hervorgeht, sondern von den Behörden ohne Anhören des Kollegiums eingesetzt worden ist, wird in der Ausübung ihrer Aufgaben vom Lehrkörper nicht gestützt. Die Dozentinnen und Dozenten werden sich schwerlich mit einem Direktor oder einer Direktorin solidarisch wissen, auf deren Bestellung sie keinen Einfluss haben nehmen können und die der Staat eigenmächtig nominiert hat. Die Tätigkeit dieser Leitungsperson wird sich auf administrative Führungsaufgaben beschränken müssen. Über die Zuteilung der Mittel hinaus wird ihr in der pädagogischen Ausgestaltung und Entwicklung der Institution keine bestimmende Funktion zukommen. Es ist darum davon auszugehen, dass die PH unter diesen Umständen wie eine Schule funktionieren wird.

Anders bestellt ist es an Institutionen, die von Personen geleitet werden, die von ihresgleichen gewählt sind, namentlich dann, wenn diese je nach der Regelung der Amtsdauer nach zwei, vier oder höchstens sechs Jahren ins Glied zurücktreten müssen. Erfolgt die Nomination unter solchen Gegebenheiten, üben die Gewählten ihre Funktion als Delegierte des Lehrkörpers aus. Sie stehen unter dessen Kontrolle und handeln in dessen Auftrag. Darum kann sich niemand an den Entscheidungen einer Leitung desinteressiert zeigen, die das Kollegium selber bestellt hat und die gehalten ist, es in allen wichtigen Belangen anzuhören und jederzeit über laufende Geschäfte Auskunft zu erteilen. Jedes Mitglied des Kollegiums weiss sich für die von der Leitung getroffenen Entscheide mitverantwortlich. Das setzt ein genaues Studium der Dossiers voraus. Alle nehmen aktiv teil am Prozess der Meinungsbildung und tragen die Beschlüsse mit.

3. Die Mitbestimmungsrechte des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschulen

Eine Institution der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die sich dem höheren Bildungswesen zuordnet, hat der Versammlung der Dozentinnen und Dozenten weitgehende Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Diese lassen sich nicht auf den Anspruch einschränken, konsultativ angehört zu werden. Wie soll sich das Nachdenken über anstehende Probleme lohnen, wie die Mühe, sich zu dokumentieren, wie der Aufwand an Zeit, die die Beratung und Entscheidungsfindung sowie die Redaktion von Entwürfen erfordern, wenn keine Gewähr besteht, dass man damit auf Entscheidung Einfluss nimmt? Viele Lehrpersonen, die sich an Schulen engagiert haben, zeigen sich enttäuscht und resignieren, weil sie feststellen müssen, dass ihr Einsatz keine Wirkung tut, ja, nicht einmal gewürdigt wird. So erklären Lehrpersonen des öftern, dass man sie wohl aufgefordert hat, in Arbeitsgruppen mitzutun, es dann jedoch nicht für nötig befunden hat, sie zu informieren und zu begründen, warum ihre Anträge nicht berücksichtigt worden sind.

Es gibt keine glaubwürdige Mitbestimmung ohne eine zum mindesten partielle Teilung der Entscheidungsbefugnis. Das partizipative Vorgehen mag die Entscheidungsfindung verzögern. Nicht selten bedingt es Kompromisse. Die Vorteile wiegen diese Schwächen des demokratischen Verfahrens jedoch bei weitem auf. Das kollegiale, kooperative Vorgehen festigt die Solidarität im Kollegium und sichert die kohärente Umsetzung der Beschlüsse. Vielleicht begründet gerade dies den Vorbehalt und die Zurückhaltung der Bildungsbehörden gegenüber einem wirkungsvollen Mitbestimmungsmodell. Es ist offensichtlich leichter, den Direktor / die Direktorin einer Schule mit Verwaltungsentscheidungen zu gängeln, als sich dies mit einer Körperschaft machen lässt. Ein Kollegium wird sich nie in gleichem Masse wie eine Einzelperson beeinflussbar und administrativen Anordnungen oder politischer Einflussnahme gegenüber willfährig erweisen. Einigkeit macht stark!

4. Das Recht des Lehrkörpers der Hochschulen, die Dozentinnen und Dozenten zur Wahl vorzuschlagen

Die Wahl von Funktionsträgern im öffentlichen Dienst ist Sache der Behörden. Das wird auch an den PHs so sein. Entscheidend ist es jedoch, wem das Recht zukommt, Wahlanträge zu unterbreiten. Die Bedeutung dieses Vorschlagsrechts ist nicht zu unterschätzen. Wenn das Vorschlagsrecht einer von oben eingesetzten Direktion zukommt oder wenn es gar einer ausserhalb der Institution stehenden Kommission oder einer Personalabteilung der Verwaltung übertragen ist, entlastet dies die an der Schule Tätigen von einer delikaten Aufgabe. Wo sich das Kollegium nicht mit Wahlgeschäften zu befassen hat, sieht es sich vor Schwierigkeiten und Spannungen bewahrt, die sich in der Folge der Ablehnung von Kandidaten und Kandidatinnen ergeben können.

An den Universitäten kommt das Vorschlagsrecht bei Berufungen dem Kollegium der Professoren und Professorinnen zu. Das Prozedere ist so geregelt, dass die Vertraulichkeit des Geschäfts und die Gleichbehandlung der Anwärter und Anwärterinnen gewährleistet sind. Der Wahlantrag wird durch eine Berufungskommission vorbereitet, deren Mitglieder vom Kollegium gewählt sind und deren Status und Quali-

kation mindestens dem Anforderungsprofil der zu Berufenden entspricht. Das Kollegium der Professorinnen und Professoren ist somit für seine Ergänzung, Erneuerung und Erweiterung weitgehend selber verantwortlich. Neu auf einen Lehrstuhl Berufene lernt es nicht erst kennen, wenn sie ihr Amt antreten. Monate zuvor schon hat man ihre Dossiers studiert, sie in Probevorlesungen und Gesprächen begegnet und sie schliesslich selber zur Wahl vorgeschlagen. In zunehmendem Masse machen übrigens die Universitäten die Ausschreibung der Stellen vom Ergebnis einer Bedürfnisanalyse abhängig. Eine Strukturkommission befindet darüber, ob eine vakante Stelle wieder besetzt wird oder ob, gestützt auf eine veränderte Sachlage, neue resp. andere Stellen zu schaffen und zu besetzen sind. Ihre Aufgabe ist es, die Lehraufträge vor jeder Neuberufung zu überprüfen. Diese Analyse gibt Gewähr, dass die Stellen in Funktion der sich wandelnden Bedürfnisse und mit Bezug auf neu anstehende, aktuelle Lehr- und Forschungsaufgaben und nicht "wie gehabt" besetzt werden.

An Schulen der Sekundarstufe wäre ein vergleichbar diffiziles Verfahren in der Stellenplanung und -besetzung wegen der zahlreichen Mutationen unvorstellbar. An den PHs dagegen ist die Bestellung von Nominationskommissionen, die sich aus den vom Lehrkörper bestimmten Dozentinnen und Dozenten zusammensetzen, durchaus möglich. Diese Regelung ist dem Status der PH als Hochschule angemessen und darum vorzusehen. Das Recht zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten und zur Erarbeitung der Berufungsvorschläge gibt Gewähr für eine sachkundige Selektion, und zugleich respektiert dieses Verfahren die Entscheidungsbefugnis der Behörden.

5. Die Pensen der Ausbilderinnen und Ausbilder von Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen

Der Art, wie sich im Aufbau der PHs die Pensen der Dozentinnen und Dozenten gestalten, kommt höchste Bedeutung zu. Obschon wir heutzutage mit finanziellen Engpässen zu rechnen haben, sind in der Festlegung des Pensenumfanges der Lehrerbildnerinnen und Lehrerbildner an den PHs nur Lösungen zulässig, die dem hochschulgemässen Ausbildungs- und Forschungsauftrag entsprechen.

Wenn Dozentinnen und Dozenten der PHs bei Vollbeschäftigung wöchentlich 18 bis 24 Lektionen zu erteilen haben, wird sich ihre Arbeit darauf beschränken müssen, den Unterricht vorzubereiten und auszuwerten. Nur schwerlich wird sich zusätzlich eine Gelegenheit finden, sich mit den Kolleginnen und Kollegen abzusprechen sowie die Studierenden individuell zu begleiten und zu beraten. Für Aufgaben der Forschung und Entwicklung wird kaum Zeit bleiben.

Die Universitäten kennen eine Lehrverpflichtung von 6 bis 12 Lektionen, je nach dem Status der Lehrenden. Ihr Pflichtenheft schliesst die Forschung ein, desgleichen die Betreuung und Beurteilung von Seminar- und Lizentiatsarbeiten und von Dissertationen, die Begleitung von Arbeitsgruppen und die zeitaufwendige administrative Aufgabe der Institutsleitung.

An den PHs liesse sich eine Verpflichtung der Dozentinnen und Dozenten denken, die im Regelfall mit durchschnittlich 8 bis 12 Lektionen Lehrverpflichtung (in besonderen Fällen mit höchstens 14 Lektionen) eine Mittelstellung einnimmt zwischen den

Unterrichtspensen an Gymnasien und Fachschulen einerseits und den Universitäten andererseits. Ihr Amtsauftrag muss die Verpflichtung zur Mitwirkung in der Forschung und Entwicklung einschliessen, desgleichen die Wahrnehmung der Aussenkontakte der PHs, namentlich die der PHs untereinander, aber auch die zu den Universitäten, sowie die Aufgabe der Planung und Entwicklung durch Zusammenarbeit im Kollegium der eigenen Institution und die Mitwirkung in Projektgruppen, deren Ziel die prozesshafte Optimierung und Effektivitätssteigerung der Studien sein muss.

6. Die Arbeitsbedingungen der Dozentinnen und Dozenten an Pädagogischen Hochschulen

An den Schulen der Sekundarstufe gibt es Unterrichtsräume, Lehrerinnen- und Lehrerzimmer, oftmals ein Dokumentationszentrum, eine Mediothek. Auf ihren Unterricht bereiten sich die Lehrpersonen zur Hauptsache zu Hause vor, wo sie auch die Korrekturarbeiten erledigen. Demzufolge sehen sie sich nur dann zur Präsenz an der Schule verpflichtet, wenn sie unterrichten oder an einer Konferenz teilzunehmen haben. Im übrigen organisieren sie sich ihre Berufsarbeit nach eigenem Belieben.

Auch die Universitätslehrkräfte kennen keine Verpflichtung zur Präsenz, doch verfügen sie über Arbeitsräume, die mit PC und allen Materialien ausgerüstet sind, die benötigt werden, um arbeiten zu können. Zwar vergrössert dies den Raumbedarf, doch zahlen sich diese Investitionen aus. Die Präsenz der Dozentinnen und Dozenten erleichtert die Kommunikation unter den Lehrenden ebenso wie ihren Kontakt zu den Studierenden. Der Kultur des Zusammenwirkens innerhalb der Ausbildungsinstitution kommt eine hohe bildende Bedeutung zu. Ob sich an den PHs die einzelnen dem Ganzen zugehörig fühlen, hängt von mehreren Faktoren ab. Entscheidend ist die Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten am Studien- und Arbeitsort, dies auch aus dem Grund, weil der Ort des Lehrens und Lernens zugleich auch Lebensraum sein soll. Im Lehrberuf ist dies besonders wichtig, weil die Vereinzelung der Lehrenden in ihrer Unterrichtstätigkeit eine Kontaktnahme und unmittelbare Zusammenarbeit erschwert. Es darf an Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nicht sein, was an Schulen immer wieder zu beobachten ist, dass gewisse Lehrpersonen erst knappe fünf Minuten vor ihrem Lektionsbeginn auftauchen und unmittelbar nach dem Abschluss ihrer Lehrtätigkeit wieder verschwinden.

7. Die akademische Freiheit der Lehrenden an Pädagogischen Hochschulen findet ihre Grenzen in der Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Die Lehrkräfte an Schulen sind in der Wahl ihrer Methoden frei, die Inhalte ihres Unterrichts sind indessen in den Lehrplänen vorbestimmt und in den detaillierten Jahresplänen festgelegt. Zwar lassen diese einen beachtlichen Spielraum der Auslegung und der Umsetzung zu, dies jedoch nur im Rahmen der institutionellen Vorgaben.

Anders die Lehrenden an Universitäten. Diese werden aufgrund ihrer spezifischen wissenschaftlichen, in Forschung und Lehre ausgewiesenen Kompetenzen berufen. Ein Pflichtenheft weist ihnen im kurzgefassten Lehrauftrag ihr wissenschaftliches Tätigkeitsgebiet zu. Die *venia legendi* nennt die Disziplin oder die Teildisziplin, oder sie

umschreibt den interdisziplinären Arbeitsbereich. Allfällig präzisiert sie innerhalb der Fakultät die im Rahmen der universitären Studienzyklen sicherzustellenden Lehrveranstaltungen. Kein Studienplan schreibt den Professorinnen und Professoren vor, welches die Themen und Inhalte ihrer Lehre und Forschung sind. Als Spezialisten ihres Gebietes sind die Vertreter der Lehrstühle aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation am besten legitimiert, zu wissen und zu bestimmen, welches im Hinblick auf die voranschreitende Forschung die Studieninhalte, die Studienanforderungen und die Studienziele sind.

Während an den Schulen der Sekundarstufe meist mehrere Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Klassen der gleichen Altersstufe parallel die gleiche Materie unterrichten, vertreten die Dozentinnen und Dozenten an der Universität in der Regel ihr je eigenes, spezifisches Fachgebiet. Diese ausgeprägte Differenzierung in Lehre und Forschung führt die an den Hochschulen Lehrenden jedoch nicht, wie anzunehmen wäre, in die Vereinzelung. Das Gegenteil ist festzustellen. Die Spezialisierung zwingt zur engen Zusammenarbeit. Die Universitätsprofessorinnen und -professoren kooperieren in Forschungsgruppen, und zudem ermöglichen hochschuldidaktische Innovationen in zunehmendem Masse Lehrveranstaltungen im Team. Von allen, die im Universitätsbereich lehren und forschen, ist somit die Bereitschaft und Befähigung zur beruflich-akademischen Zusammenarbeit gefordert. Kommunikations- und Verhandlungskompetenzen sind zwingend vorauszusetzen, wenn die Kooperation gelingen soll. Wo diese fehlt, "verkalkt" die wissenschaftliche Arbeit.

An den PHs werden sich die Lehraufträge nicht in gleicher Weise wie an den Universitäten aufgliedern. Eine massvolle Spezialisierung ist indessen im Rahmen der verschiedenen Lehr- und Lernfelder auch an der PH anzustreben. Die Lehraufträge der Dozentinnen und Dozenten sind entsprechend zu umschreiben. In der Rekrutierung der Ausbilderinnen und Ausbilder ist nicht nur von allgemeinen Qualifikationsanforderungen auszugehen. Massgebendes Selektionskriterium ist die ausgewiesene Qualität der wissenschaftlichen Arbeit und ebenso die lehrpraktische Erfahrung in definierten speziellen Studien- und Lehrbereichen sowie die Befähigung zur Zusammenarbeit.

Die akademischen Freiheiten, die den Universitätsprofessorinnen und -professoren zugestanden sind, müssen auch den Dozentinnen und Dozenten an PHs zukommen. Freilich finden sie ihre Grenzen in der Gebundenheit an ein gemeinsames Ausbildungsleitbild, in der Verpflichtung zur Zusammenarbeit und in der notwendigen gegenseitigen Abstimmung von Theorie und Praxis. Im übrigen finden sie ihr Korrelat in der erhöhten Verpflichtung zur regelmässigen Rechenschaftsablage über die Aktivitäten in Lehre und Forschung. Eine interne Kommission beurteilt an den Universitäten den Tätigkeitsbericht und die Publikationen der Dozentinnen und Dozenten. Sie befindet darüber, ob befristete Lehraufträge nach deren Ablauf erneuert werden. Es versteht sich, dass sich an einen höheren Grad von Freiheit eine höhere Verantwortung bindet und dass dies auch anstellungsrechtliche Folgen hat. Darum kennen die an den Universitäten Lehrenden keine Gewährleistung ihrer Stellen. Zwar setzt eine Abberufung gewichtige Gründe voraus; dennoch ist eine Nichtwiederwahl nicht auszuschliessen.

Wer sich die berufsnotwendigen Kompetenzen erhalten will, ist gezwungen, stän-

dig weiterzulernen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder von Lehrpersonen können sich nicht aus dem Prozess der stetig fortschreitenden Wissenschaft verabschieden. Die Qualitätssicherung erfordert eine Kontrolle. Sie hat festzustellen, ob alle ihrer Verpflichtung zur Optimierung ihres Unterrichts durch Fortbildung nachkommen. Im Prozess der Transformation der Lehrerbildung und des Aufbaus der PHs verbreiten sich unter den bisher an den Lehrerbildungsinstitutionen Unterrichtenden Ängste. Manche müssen um ihre Anstellung bangen. Über Jahre ausgeübte Funktionen werden häufig, und ersessene Privilegien sind in Frage gestellt. Das verunsichert, sind doch alle darauf bedacht, ihre Anstellung lebenslang garantiert zu wissen. Eigentlich ist ein solcher Anspruch hoch qualifizierter Fachleute widersinnig. Die Weiterführung des Lehr- und Forschungsauftrags setzt voraus, dass sich die Dozentinnen und Dozenten ständig fortbilden und den Nachweis erbringen, dass sie nicht hinter dem aktuellen Stand der Wissenschaft zurückbleiben.

8. Die Forschung an Pädagogischen Hochschulen

An den Institutionen der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern kommt der Forschung aus drei Gründen eine zentrale Bedeutung zu. Sie hilft mit,

- dass die Probleme, mit denen sich die Forschung beschäftigt, von den künftigen Lehrpersonen mitbedacht und die Ergebnisse der Forschung in die berufliche Ausbildung der Lehrpersonen einbezogen werden,
- dass die Studierenden ihr pädagogisches Handeln reflektieren und dass Theorie und Praxis nicht hinter dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zurückbleiben,
- dass sich die Dozentinnen und Dozenten an Forschungsprojekten beteiligen und so mit der Entwicklung der Wissenschaft Schritt halten,
- dass die Ausbildungsinstitutionen im Hinblick auf die Optimierung der Lehrerbildung und der Schulpraxis das Ihre zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis und des Handlungswissens beitragen.

Zielrichtung, Thematik und Qualität der Forschung an Pädagogischen Hochschulen sind abhängig von der Qualifikation und vom Status der Dozentinnen und Dozenten. Ihre Befähigung zur kompetenten Mitwirkung in Forschungsprojekten muss im Verfahren ihrer Berufung ein ausschlaggebendes Selektionskriterium sein. Wenn dem nicht so ist, wird die Forschung an den PHs den zu fordernden Standards nicht entsprechen, oder sie wird individualisiert und marginal bleiben. Der Forschungsauftrag kommt der PH als *Institution* zu, nicht einzelnen Ausbilderinnen und Ausbildern. Wenn wir die Forschung an den PHs institutionell verankern wollen, muss sie integraler Teil ihres Leistungsauftrags sein. Das will nicht besagen, dass von dieser institutionsgebundenen Forschung dieselben Ergebnisse zu erwarten sind wie von der universitären Forschung. Die PHs werden sich einer Forschungstätigkeit widmen, die praxisnah ("proche du terrain") ist und deren handlungswirksame Ergebnisse Innovationen im Bildungswesen einleiten oder stützen.

9. Die Bewirtschaftung der Ressourcen

Der Status weitgehender Autonomie erlaubt es der Universität,

- Gastprofessoren und -professorinnen zu ernennen und befristete Lehraufträge zu erteilen,
- Dienstleistungen anzubieten (Fortbildungsveranstaltungen, Expertisen, Gutachten etc.) und sich so zum Teil selber zu finanzieren,
- Lehraufträge zu kombinieren und den simultanen Einsatz an verschiedenen Institutionen zu ermöglichen,
- Projekte zusammen mit Privaten oder mit Mitteln des Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu finanzieren oder sie dank Sponsoring oder mit Unterstützung durch Stiftungen zu realisieren,
- mit privaten Institutionen Partnerschaften einzugehen (z.B. zur Herausgabe einer Fachzeitschrift oder einer Werkreihe oder im Zusammenhang mit Entwicklungsaufträgen),
- spezielle Ressourcen zu nutzen (u.a. Humanressourcen) sowie besondere Informationsquellen zu erschliessen (z.B. Dateien und Dokumentationen).

Anders die Schulen. Ihre Möglichkeiten sind eingeschränkt. In der Verwaltung erfolgt der Einsatz der Mittel aufgrund des festgelegten Haushaltsplans unter hierarchisch geordneter Kontrolle durch Delegation der Finanzkompetenz. Es wäre verhängnisvoll, wenn die zu schaffenden PHs in gleicher Weise von der Schulverwaltung abhängig wären. Sollten die PHs in die traditionellen administrativen Mechanismen eingebunden werden und sähen sie sich in ihren Funktionen, in der Regelung der Besoldungen und in den Rechnungsabläufen den Gesetzmäßigkeiten der kantonalen Verwaltungen unterworfen, wären sie bloss ein weiteres Glied in deren Räderwerk.

Nur eine gesetzlich abgestützte finanzielle und administrative Teilautonomie kann dies verhindern. Die Verfahrensregeln des New Public Management erhöhen aufgrund eines Leistungsauftrages, eines Globalbudgets und der Finanzkontrolle a posteriori die finanzielle Verfügungskompetenz einzelner Verwaltungsabteilungen und Ämter. Es wäre paradox, gestaltete sich die Mittelbewirtschaftung durch die zu schaffenden PHs weniger fortschrittlich als jene von Dienstleistungssektoren, geht es doch darum, Gewähr zu geben, dass die verfügbaren finanziellen und technischen Mittel, dem Leistungsauftrag der Institution und den Bedürfnissen von Lehre und Forschung entsprechend, gezielt und kohärent eingesetzt werden. Das kann einzig die PH selber leisten.

10. Die Zusammenarbeit mit den Schulen in der schulpraktischen Ausbildung

In verschiedenen Kantonen sind es traditionsgemäss die Erziehungsdirektionen und -departemente, die den Seminaren in Absprache mit den lokalen Schulbehörden die Schulklassen zur Durchführung von Lehrübungen und Praktika zuweisen. Die für die schulpraktische Ausbildung zuständigen Didaktikerinnen und Didaktiker haben sich mit der Rekrutierung der Praktikumslehrkräfte nicht selber zu befassen.

Das wird an den PHs anders sein, weil diese Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen als (Fach-)Hochschulen in allen ausbildungsbezogenen

organisatorischen und administrativen Belangen autonom sein werden. Merkmalhafter Ausdruck dieser Selbständigkeit ist der *Partnerschaftsvertrag*, den es zwischen der PH und der Bildungsverwaltung auszuhandeln gilt und der durch weitere, spezifischere Verträge im einzelnen ergänzt werden muss, u.a. durch ein Abkommen mit den Schulen und den an ihnen wirkenden Kollegien sowie durch Verträge mit den Lehrpersonen, die Praktikantinnen und Praktikanten aufnehmen und betreuen.

Die Praxislehrkräfte, die ihre künftigen Kolleginnen und Kollegen in Lehrübungen und Praktika ausbilden, machen ihre Sache nur dann gut, wenn sie bereit sind, in der Erfüllung ihres Auftrages mit der PH einen steten Dialog zu pflegen. Darum kann allein die PH für ihre Rekrutierung und Ausbildung zuständig sein. Es darf nicht sein, dass aussenstehende Stellen darüber befinden, wem die schulpraktische Ausbildung der künftigen Lehrpersonen übertragen wird, wie dies u.a. in Frankreich der Fall ist, wo das Ministerium den IUFM (Instituts universitaires de formation des maîtres) mitteilt, welche Praktikumsplätze zu belegen sind, und wo die Praktika von der Verwaltung organisiert werden.

11. Status und Rechte der Studierenden

Wer sich zum Studium an der PH einschreibt, tut dies als Erwachsene(r). Es ist wesentlich, dass die Studierenden an den PHs in der Tat nicht als Schülerinnen und Schüler wahrgenommen werden (wie bislang an den Seminaren) und dass der Umgang mit ihnen ihrer Altersstufe entspricht. Ihre Rechte und Pflichten sind die von Erwachsenen.

An den Universitäten

- stehen die Studierenden selbstverantwortlich für ihre Studien ein, was bedeutet, dass sie nicht zum regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen verpflichtet sind,
- haben die Studierenden das Recht zur Einsprache gegen Entscheide, die sie betreffen,
- bilden die Studierenden eine Rechtskörperschaft, die als Gesprächspartnerin der Universitätsleitung, der Dekanate sowie der Direktionen der Universitätsabteilungen und -institute im Gesetz verankert ist,
- wählt die Studentenschaft ihre Delegierten und ordnet sie in die verschiedenen Gremien der Universität ab,
- haben die Studierenden wie die Dozentschaft einen Rechtsanspruch auf eine umfassende Information in allen Belangen der Universitätspolitik.

In der Regelung der studentischen Vertretungs- und Mitbestimmungsrechte werden sich die PHs am Status der Studierenden an Universitäten orientieren und sich als Hochschulen bewusst von den Gepflogenheiten an Mittel- und Fachschulen abheben. Studierende an PHs sind nicht Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen, und das von Montag früh bis Freitag während 30-40 Lektionen. Sind sie nicht durchgehend anwesend, haben sie ihre Absenz zu begründen und eine "Entschuldigung" zu erbringen. Sie sind einer Klasse zugeteilt, einer schulischen Arbeits-, Lern- und Lebensgemeinschaft, deren Leitung

einer Lehrperson oder mehreren übertragen ist. Von den Schülerinnen und Schülern wird verlangt, dass sie folgsam und lernbeflissen rezipieren, was ihre Lehrerinnen und Lehrer ihnen an Wissen vermitteln, ein Wissen, das die Lehrenden ihrerseits übernommen und zu dem sie nicht selber gefunden haben. Sie haben bestimmte Arbeiten, die ihnen von den Lehrpersonen auferlegt werden, zu erledigen (z.B. Hausaufgaben machen, üben, praktische Arbeiten ausführen, ein Wochenplan-Pensum erfüllen). Zudem haben sie sich regelmässig einer standardisierten Fremdbeurteilung auszusetzen, und schliesslich wird ihnen jährlich in Form einer summativen Gesamtqualifikation eröffnet, wie ihre Lehrerinnen und Lehrer den Stand ihres Wissens und Könnens einschätzen.

Studierende nehmen an zweimal weniger Lehrveranstaltungen teil, und dies ohne Verpflichtung zur Präsenz. Eine transparente Umschreibung der einzelnen Studieneinheiten erleichtert die selbständige Planung des Studienverlaufs durch die Studierenden. Die modulare Studienorganisation erlaubt ein Stück weit eine flexible Abfolge der Studienteile, die einzeln als "unités capitalisables" anrechenbar sind. Dadurch ist der Studienverlauf nicht an ein starres Programm gebunden. Im Laufe eines Jahres haben die Studierenden ein- oder zweimal eine Zwischenprüfung abzulegen, oder sie werden aufgrund einer anspruchsvollen schriftlichen Arbeit beurteilt. In jüngster Zeit zeichnet sich ein Trend ab, diese punktuelle Überprüfung der Studienleistungen und der Lernergebnisse durch eine formative Evaluation abzulösen. Diese könnte in weiterer Sicht die traditionellen Examina ersetzen.

Anders als Schülerinnen und Schüler arbeiten Studierende in wechselnden Gruppen und in verschiedensten Vernetzungen. Sie verbringen viel Zeit mit dem Selbststudium. Von ihren Universitätslehrern und -lehrerinnen, die zugleich aktiv in Forschungsprojekte involviert sind und die so ihrerseits zum Gewinn neuer Erkenntnisse und zum Fortschritt des Wissens beitragen, werden sie über das forschende Lernen sukzessive mit den Methoden der Forschung vertraut gemacht und initiiert in ein reflexives und kritisches Wissenschaftsverständnis. Sie schliessen ihre Studien unter Leitung einer Professorin / eines Professors mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ab, in die das Wissen einfließt, das sie sich angeeignet haben, eine Arbeit, die es vor einer Jury zu verteidigen gilt und deren Beurteilung es erlaubt, die im Studium erworbenen Kompetenzen umfassend zu qualifizieren.

Die Identitätsfindung der PHs wird wesentlich davon abhängen, ob sie es mit einer Schülerschaft oder mit Studierenden zu tun haben wird. Wird die Ausbildung mit einigen Anpassungen an die veränderten Studienvoraussetzungen weiterhin durch die Gepflogenheiten des gymnasialen Unterrichts bestimmt, oder wird sie sich am Leitbild der fakultären Studien orientieren? Auch da gilt es einen der Pädagogischen Hochschule gemässen Weg zu finden. Der Stil und die Qualität der künftigen Lehrer- und Lehrerinnenbildung wird davon abhängen, wie die PHs auf diese Herausforderung antworten.

12. Die Aufnahme der Studierenden

Verschiedene Lehrerinnen- und Lehrerseminare lassen sich in ihren Aufnahmen vom voraussehbaren Bedarf an Lehrkräften leiten und praktizieren offen oder verdeckt

einen Numerus clausus. Das heisst, dass die Stellenbewirtschaftung im Schulbereich Vorrang hat gegenüber dem Recht des oder der einzelnen auf Ausbildung. Anders an den Universitäten. Diese sind gehalten, alle studienwilligen Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Maturität zu immatrikulieren und ihnen die Ausbildung ihrer Wahl zu ermöglichen, unter der Bedingung, dass sie die reglementarischen Vorschriften respektieren, den Studienanforderungen genügen und in ihrer Ausbildung normal vorankommen.³

Wie werden sich die PHs in dieser Hinsicht verhalten? In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze nicht unbegrenzt. Zudem erfordert die Ausbildung in hohem Mass eine individuelle Begleitung der Studierenden, insbesondere während der Praktika. Dies und der zu antizipierende Bedarf an Lehrkräften könnten eine Eingangsselektion und einen Numerus clausus durchaus rechtfertigen. Wenn alle, die Lehrerin oder Lehrer werden möchten, ihr Recht auf Ausbildung gelten machen und damit Anspruch haben auf einen Studienplatz an der PH, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, geraten zwei Interessen miteinander in Konflikt: das der Öffentlichkeit, die Aufwendungen für die Ausbildung in pragmatischer Weise dem Bedarf an Ausgebildeten anzupassen und die Kosten in Grenzen zu halten, und das der jungen Leute, die ihr Recht auf Ausbildung geltend machen.

Die PHs werden hier eine praktikable, zugleich flexible und bedarfsbezogene Lösung finden müssen. In Anbetracht der anzustrebenden interkantonalen Anerkennung der Lehrdiplome und im Hinblick auf die Öffnung des Zugangs zu den PHs für innerwie für ausserkantonale Studienanwärterinnen und -anwärter macht eine Ausrichtung der Aufnahmequoten auf den lokal ermittelbaren Bedarf wenig Sinn. Je mehr sich die PHs ihre Immatrikulationspraxis von der Schulpolitik und der Verwaltung vorschreiben lassen müssen, umso weiter entfernen sie sich von den Universitäten. Diese setzen in ihren Immatrikulationsverfahren eine allgemeine Studierfähigkeit voraus, kümmern sich jedoch nicht um eine Eignungsabklärung im Hinblick auf spätere berufliche Tätigkeiten. Sie lassen sich in der Vergabe der Studienplätze auch nicht von Fragen nach dem Bedarf und den Bedingungen des Stellenmarktes leiten. Wenn sie überhaupt eine Selektion vornehmen, wie dies zur Zeit für angehende Studierende der Medizin unausweichlich ist, dann lediglich mit dem Ziel, aus der Vielzahl der Studienwilligen nach Massgabe der Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze die besten auszuwählen.

Nach bisheriger Praxis stützt sich die Aufnahme in die Berufsausbildung künftiger Lehrpersonen ab auf eine positive Prognose ihrer künftigen beruflichen Eignung. Man sucht aus all denen, die sich um eine Aufnahme in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bewerben, diejenigen auszuwählen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich zu "guten" Lehrerinnen und Lehrern entwickeln werden. Auch in der Regelung ihrer Aufnahmepraxis werden die PHs eine Mittelstellung einnehmen zwischen einer Einpassung der Ausbildung von Lehrpersonen in den Rahmen des kantonalen,

allf. regionalen Schulwesens und ihrer Vernetzung mit den andern Hochschulen und Universitäten. Wenn sich die PHs in ihrer Aufnahmepraxis nicht wie die Seminare in den kantonalen Zuständigkeitsbereich der Bildungsverwaltung einspannen lassen, kann dies so wenig wie ihr Anspruch auf Selbstbestimmung und akademische Freiheit heissen, dass sie sich ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung nicht bewusst sind und sich ihr gar zu entziehen gedenken.

13. Die Pädagogische Hochschule als "lernende Organisation"

Angesichts der stetigen gesellschaftlichen Veränderungen wird heute keine Ausbildungsinstitution überleben, wenn sie sich nicht selber weiterentwickelt. Somit ist es entscheidend, zu wissen, wem die Verantwortung zufällt, den Entwicklungsprozess in Gang zu bringen, die Ausbildung zu evaluieren und sie zu optimieren. Wenn dies die Aufgabe der PH-Leitung ist oder wenn sie gar einer aussenstehenden Verwaltungsinstanz (z.B. einer Aufsichtsbehörde) überbunden ist, werden die Dozentinnen und Dozenten auf diese Bevormundung des Kollegiums reagieren und kaum aktiv mitmachen, namentlich dann nicht, wenn sie - wie heute im Zuge der Sparmassnahmen üblich - aufgefordert sind, mit weniger Geld mehr und Besseres zu leisten. Soll sich die PH lebendig entwickeln und profilieren, muss sich der Lehrkörper mit ihrem Leitbild identifizieren, und ebenso müssen dies die Studierenden tun. Beide Körperschaften haben sich gemeinsam um das gute Funktionieren der Institution zu bemühen, und zusammen müssen sie für deren prozesshafte Weiterentwicklung einstehen. Dazu braucht das Kollegium einen weiten Handlungsspielraum.

Im Rahmen der vorgegebenen Gesetzesvorschriften und Reglemente verfügen auch die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule und der Schulen im postobligatorischen Bereich über einen angemessenen Freiraum und können ihre Einwirkungsmöglichkeiten wahrnehmen. Wie sich feststellen lässt, sind sie jedoch vor allem darauf bedacht, ihren persönlichen Anliegen oder denen ihrer Fachschaft zum Durchbruch zu verhelfen. Die übergeordneten Interessen der Institution werden nicht in gleichem Masse ernstgenommen.

Selbstverständlich ist auch die Entwicklung der Universitäten von besonderen personellen Konstellationen abhängig, und manchen sind persönliche Interessen näher als allgemeine, doch sorgen hier klare Strukturen und formelle Vorgehensweisen für die nötige Versachlichung der Geschäfte. Die Entscheide werden protokolliert, die Berichte der Arbeitsgruppe sind durch das Kollegium zu genehmigen, und der Erlass bzw. die Erneuerung der Studienpläne und -reglemente ist an ein diffiziles Prozedere gebunden. Die Verfahren sind sauber geregelt und transparent. Wie dies aufgrund einer statutarisch festgelegten Vereinsordnung der Fall ist, hat jede und jeder das Recht, Vorschläge einzubringen. Alle Anträge werden sorgfältig geprüft und in Konferenzen behandelt. Finden sie Zustimmung, sind sie für die weitere Entwicklung der Universität massgebend.

Damit sich auch an den künftigen PHs eine Entwicklung aufgrund abgestimmter Strategien initiieren lässt, bedarf es eines strukturierten Freiraums für eigenständiges Handeln und entsprechend geklärte Verfahrensweisen.

³ Eine Einschränkung des Rechts auf Ausbildung an den Universitäten ergibt sich mit der Einführung des Numerus clausus in der Humanmedizin (vgl. die Empfehlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz und die kantonalen Universitätsgesetze).

14. Worauf es ankommt: eine Zusammenfassung des Wesentlichen in Leitsätzen

Es ist unerlässlich, eingehend darüber nachzudenken und zu diskutieren, welches der Ort der PH sein wird zwischen der Universität einerseits und den Schulen der Sekundarstufe II andererseits. Die PH wird sich zwingend vom universitären Modell abheben und sich ebenso klar von den Schulen unterscheiden. Es geht darum, einen *Mittelweg* zu finden zwischen den beiden so unterschiedlichen Bildungssystemen.

Dabei sind insbesondere die folgenden, wesentlichen Aspekte zu beachten:

- *Die Freiheit der Lehre und Forschung:* Wenn wir wollen, dass die PHs als Stätten der Lehre und auch der Forschung ernstgenommen werden, wenn sie tatsächlich mit den Universitäten zusammenarbeiten und partnerschaftlich an Forschungsprojekten teilhaben sollen, dann müssen sie in der Produktion und der Verbreitung des Wissens frei sein. Das bedingt Strukturen der Verwaltungsführung, Vorgehensweisen in der Berufung der Dozentschaft, eine Regelung ihrer Mitwirkung sowie Verfahren der Qualitätskontrolle, die diese unabhängige intellektuelle Arbeit ermöglichen und stützen. Darin müssen sich die PHs den Universitäten annähern. Dabei haben wir uns bewusst zu sein, dass die an den Universitäten gelebte akademische Freiheit, die funktionierende Kollegialität und die geregelte Mitbestimmung nicht Werte an sich sind. Alles dient dem einen höheren Zweck, dem der Erneuerung des Wissens und dessen kritischer Diskussion zum einen, dem Aufbau der Professionalität unterrichtlich Handelnder zum andern.
- *"Former des esprits libres":* Wie sollen sich in einer Institution, die sich in Forschung und Lehre als abhängig erweist, Menschen freien Geistes heranbilden lassen? Die künftigen Lehrerinnen und Lehrer sollen selbständig und kritisch (auch selbstkritisch) denkende und handelnde Persönlichkeiten werden. Das gelingt nur, wenn die PH in der Kultur ihrer Studiengestaltung diese Selbstverantwortung vorlebt. Dazu sind die nötigen institutionellen Voraussetzungen zu schaffen.
- *Eigenständigkeit und Partnerschaft:* Wenn wir die Zusammenarbeit der PHs mit den Universitäten fördern wollen, dürfen die Kultur und die Strukturen dieser beiden Institutionen nicht allzu unterschiedlich sein. Die Kooperation setzt voraus, dass sich die Personen, die miteinander im Kontakt stehen und zusammenarbeiten, gegenseitig respektieren. Die Vertreter der beiden Institutionen werden sich auf Abmachungen verständigen, die die gemeinsame Arbeit in Forschung und Lehre regeln, und sie werden die Dienstleistungen sowie die Zuteilung der Mittel festlegen. Um in guter Art zusammenzuarbeiten, bedarf es nicht einer Angleichung der einen Institutionen an die andere, z.B. der PH an die Universität. Wichtig ist vielmehr, dass sich jede der Partnerinstitutionen ihre eigene Identität hat und dass sich die an ihnen wirkenden Personen dieser je eigenen Art und Bestimmung bewusst sind bzw. sich damit identifizieren. Eine Partnerschaft, die sich nur aufgrund von Übereinkünften oberer Instanzen anbahnt und nicht von allen Betroffenen mitgetragen wird, hätte nur eine begrenzte Wirkung und wäre nicht dauerhaft.
- *Die Pädagogische Hochschule und die Schulen:* Damit Lehre und Praxis, die Hochschule und die Schulen, an denen die praktische Ausbildung stattfindet, im Geiste einer echten Partnerschaft im Rahmen der autonom handelnden Institution

zusammenwirken, müssen sich die in der Lehrerbildung wissenschaftlich Tätigen und die Lehrkräfte im praktischen Schuldienst als gleichwertige Ausbilderinnen und Ausbilder erkennen. Das ist dann der Fall, wenn sie sich zu beiden Seiten als Fachleute wahrnehmen und wenn sie sich in der Erfüllung ihres Auftrages in ihrer je spezifischen Professionalität gegenseitig achten.

- *Den Strukturen kommt eine nicht zu unterschätzende instrumentelle Bedeutung zu:* Es sind nicht die Strukturen allein, die die Qualität und Effektivität von Forschung und Lehre an der weitgehend selbstverwalteten PH sichern. Wo immer PHs geplant werden, ist man auf der Suche nach einem optimalen Modell der institutionellen Organisation und der Stellung der Dozentschaft. Die Lösung ist nicht leicht zu finden, geht es doch darum, die Spannung auszuhalten zwischen zwei Interessen, die sich nicht leicht zusammenbringen lassen: Es gilt ein Konzept zu entwickeln im Sinne der res publica, ohne sich an die Einflüsse der Politik auszuliefern; dabei konstruktiv zu sein, jedoch nicht unkritisch; aus eigenem Antrieb innovativ zu handeln und sich dabei vom Leistungsauftrag leiten zu lassen; sich in Forschung und Lehre frei und selbstverantwortlich zu wissen und zugleich rechenschaftspflichtig zu sein. Zu diesem Zweck sind Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, diesen Leitgedanken zu entsprechen.
- *Gut Ding will Weile haben:* Es bedarf eines Zeitraums von einem Jahrzehnt, um die PHs zu schaffen. Dabei ist es nicht zwingend, dass alles vorbestimmt und vorweg schon geklärt ist. Im Gegenteil. Kurzfristig getroffene Optionen lassen fürchten, dass man dem verhaftet bleibt, was man kennt. Längerfristig könnte dies dazu führen, dass sich wenig Neues durchsetzt, sondern "plus du même", mehr des Gehabten.
- *Und es darf auch etwas kosten (aber nicht mehr als bisher?):* Die Schaffung der PHs als neue Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ist auf die Bereitstellung der dazu nötigen finanziellen Mittel angewiesen. Was zur Verfügung steht, ist abhängig von der konjunkturellen Lage. Das ist eine Erschwernis. Es ist nicht mit der Bereitschaft zu rechnen, dass die Öffentlichkeit für die an den PHs neugestaltete Ausbildung von Lehrpersonen mehr als bisher aufwenden will und kann.
- *Die Pädagogische Hochschule - ein Fachhochschule besonderen Typs:* Noch gibt es in unserem Land kein geklärtes Verständnis für eine nötige Differenzierung der Ausbildungsinstitutionen im Fachhochschulbereich. Es wird zu unterscheiden sein zwischen Fachhochschulen, die eine Berufsmaturität voraussetzen, und andern, die die Zulassung der Studierenden von einer gymnasialen Maturität abhängig machen. Wohl sind die Pädagogischen Hochschulen Fachhochschulen. Ein Studium an einer PH setzt jedoch eine spezifische Vorbildung voraus. Es kann dies nicht eine Berufsmaturität sein. Die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer muss sich auf eine breite und vertiefte allgemeine Bildung und eine entsprechende Studierfähigkeit abstützen. Diese Voraussetzung ist mit der gymnasialen Maturität gegeben.
- *Übergangslösungen als Chance:* In Frankreich haben sich die Instituts universitaires de formation des maîtres (IUFM) konstituiert, ohne dass vorher alle Grundlagen schon vorgelegen hätten. Die nötigen Verordnungen, Reglemente und Studi-

enpläne sind, den Bedürfnissen und dem Stand der Reformentwicklung folgend, sukzessive erarbeitet und in Kraft gesetzt worden.

Es wird zunehmend wichtig, ein Leitbild dessen zu entwickeln, was sein *soll*, ohne sich in den Absichten einengen zu lassen von dem, was sein kann oder sein darf. Es gilt den Weg frei zu machen für Rahmenrichtlinien, die einen Entwicklungsprozess ermöglichen, und die Pädagogischen Hochschulen aus dem schwerfälligen, die Innovationskraft lähmenden parlamentarischen Behandlungsverfahren und aus der Verwaltungsprozedur herauszulösen. Warum geben wir den zu schaffenden PHs nicht ein Statut, das offen und erklärermassen experimentell und evolutiv ist? Das gestattete es, mit dem Planungsauftrag ein Entwicklungsdispositiv zum Tragen zu bringen. Dazu ein Beispiel: Die Kantone werden versucht sein, ein starkes, von oben eingesetztes Rektorat aufzubauen, in der Absicht, über diese Leitung auf den Planungsverlauf direkten Zugriff zu haben. Wenn sich der Schritt zur kollektiven Leitung zur Zeit noch nicht tun lässt und eine Wahl der Leitungspersonen durch das Kollegium der Dozentinnen und Dozenten nicht sofort zu realisieren ist, könnten die Rechtsgrundlagen zum mindesten eine Übergangsdirektion vorsehen, deren Auftrag es ist, innerhalb einer Frist von fünf Jahren die Konzeption einer kooperativen Führung der PH durch das Kollegium und die Regeln, nach denen diese zu funktionieren hat, zu planen und umzusetzen.

- *Vom Erneuern und Bewahren:* Wenn die PHs nicht zu einem Flickwerk werden wollen, indem die Lehrerbildungsinstitutionen unter neuem Namen weiterführen, was überlieferte Ausbildungspraxis ist, müssen wir einen umfassenden Transformationsprozess in Gang setzen. Es lässt sich dabei nicht antizipieren und im einzelnen unter Kontrolle halten, was da entsteht, weil neue Akteure am Werk sein werden, auf Seiten der Dozentenschaft wie auf Seiten der Studierenden. Eine neue institutionelle Kultur wird entstehen. Dabei geht es freilich nicht darum, alles auszuräumen, was die Lehrerinnen- und Lehrerbildung bislang war und auf ihre Art gut gemacht hat. Es wird von Grund auf zu erneuern sein, was der Erneuerung bedarf, und es wird zu bewahren sein, was sich als bewahrens-wert erweist.